

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2005

Nr. 2005/1243

Verordnung über die juristische Grundausbildung

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1878 vom 17. September 2002 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Förderungsmassnahmen im Bereich der Notaren- und Gerichtsschreiberausbildung ein. Auf Antrag dieser Arbeitsgruppe hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2004/2166 vom 25. Oktober 2004 u.a. das neue Konzept über die juristische Grundausbildung und die Verwaltungsvereinbarung der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Errichtung und den Betrieb einer interkantonalen juristischen Grundausbildung an der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz in Olten genehmigt und weiter die Arbeitsgruppe beauftragt, die erforderlichen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen vorzubereiten. Aufgrund des neuen Konzeptes ist es angezeigt, die nicht mehr zeitgemässe Verordnung über die Juristischen Kurse durch eine neue Verordnung über die juristische Grundausbildung zu ersetzen.

1.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1.

Regelt den Zweck der juristischen Grundausbildung. Dieser liegt hauptsächlich darin, dass einerseits den Angestellten der Amtschreibereien und der Gerichte der Besuch der Seminarkurse zur Vorbereitung auf die Notariats- und Gerichtsschreiberprüfung sowie auf weitere Prüfungen (wie Prüfung für Verwaltungsbeamte der Amtschreibereien, Prüfung für Verwaltungsbeamte der Amtsgerichte, etc.) ermöglicht werden soll. Andererseits soll den Staatsangestellten Grundkenntnisse in den Rechtsgebieten ihres Arbeitsgebietes vermittelt werden. Auch weiteren Interessierten (beispielsweise Angestellte und Behördenmitglieder der Gemeinden, Privatpersonen, etc.) soll die juristische Grundausbildung grundsätzlich offen stehen, soweit die Platzverhältnisse dies erlauben.

§ 2.

Die Liste der aufgelisteten Rechtsgebiete ist nicht abschliessend. Zukünftigen Bedürfnissen soll damit unbürokratisch, ohne vorgängige Anpassung der Verordnung, Rechnung getragen werden können. In den Rechtsgebieten ist im wesentlichen der im Konzept (Anhang: Stoffplan) aufgeführte Stoff zu vermitteln.

§ 3.

Die Dauer der juristischen Grundausbildung wird – in Anlehnung an die bisherige Dauer (17 Doppel-Lektionen) – auf 8 bis 12 Halbtage festgelegt. Neu wird jedes Rechtsgebiet mit einer (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfung abgeschlossen. Über das Bestehen der Prüfung wird ein Ausweis (Zertifikat/Diplom/) ausgestellt, wobei derzeit folgendes vorgesehen ist: Wer die Prüfung in einem Rechtsgebiet besteht, erhält ein Zertifikat. Wer die Prüfung in fünf Rechtsgebieten erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Diplom. Aufgrund der laufenden Diskussionen im Bereich der Ausweise im Bildungsbereich wird bewusst eine offene Formulierung gewählt, damit nötige Anpassungen rasch erfolgen können. Bei Nicht-Bestehen der Prüfung kann selbstverständlich ein Ausweis über den Besuch der Ausbildung ausgestellt werden.

§ 4.

Absatz 1: Das Bau- und Justizdepartement ist für die juristische Grundausbildung zuständig. Es trifft – unter Vorbehalt allfälliger Regelungen nach Absätzen 2 und 3 – alle dazu erforderlichen Entschiede. – Absatz 2 ermöglicht, dass die juristische Grundausbildung gemeinsam mit anderen Kantonen durchgeführt werden kann. Dieser Absatz bildet auch Grundlage für die zwischen den Trägerkantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn im März 2005 unterzeichnete Verwaltungvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer interkantonalen juristischen Grundausbildung an der Fachhochschule Solothurn Nordwestschweiz in Olten. – Absatz 3 dient als Grundlage dafür, dass die operative Durchführung der juristischen Grundausbildung auf eine geeignete Schule, beispielsweise die vorgenannte Fachhochschule, übertragen werden kann.

§ 5.

Mit der Verweisung wird klargestellt, dass sich Bewilligung und Modalitäten des Besuchs der juristischen Grundausbildung durch Staatsangestellte nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal richten. Damit wird insbesondere auf das Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG, BGS 126.1, insb. § 7 Absätze 2 und 3), die dazugehörigen Verordnungen (insb. auch die Verordnung über die Vergütung der Auslagen auf Dienstreisen und bei anderen Amtstätigkeiten vom 4. Dezember 1979, BGS 126.511.322) sowie die darauf gestützten Weisungen und Rahmenbedingungen (insbesondere die mit RRB Nr. 2637 vom 17. Dezember 2002 genehmigten Rahmenbedingungen des Personalamtes) verwiesen.

2. **Beschluss**

Siehe nächste Seite

Verordnung über die juristische Grundausbildung

RRB Nr. 2005/1243 vom 7. Juni 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 4 Absatz 2^{bis} des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹⁾, § 91 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977²⁾ und § 7 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992³⁾

beschliesst:

§ 1. Zweck

Die juristische Grundausbildung hat zum Zweck:

- a) Staatsangestellten Grundkenntnisse in den Rechtsgebieten ihres Arbeitsgebietes zu vermitteln;
- b) Angestellten der Amtschreibereien und der Gerichte den Besuch der Seminarkurse zur Vorbereitung auf die Notariats- und Gerichtsschreiberprüfung sowie auf weitere Prüfungen zu ermöglichen;
- c) weiteren Interessierten Grundkenntnisse in den wichtigsten Rechtsgebieten zu vermitteln.

§ 2. Rechtsgebiete

Die juristische Grundausbildung umfasst die wichtigsten Rechtsgebiete, namentlich Personen- und Familienrecht, Ehegüter- und Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Schuldbetriebs- und Konkursrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht sowie Staats- und Verwaltungsrecht.

§ 3. Dauer, Prüfung und Ausweis

¹⁾ Die juristische Grundausbildung dauert 8 bis 12 Halbtage pro Rechtsgebiet.

²⁾ Jedes Rechtsgebiet wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

³⁾ Wer die Prüfung besteht, erhält einen Ausweis.

§ 4. Zuständigkeit, Organisation, Zusammenarbeit

¹⁾ Für die juristische Grundausbildung ist das Bau- und Justizdepartement zuständig. Es trifft alle für die Organisation und Durchführung der juristischen Grundausbildung erforderlichen Entscheide. Es bestimmt namentlich den Ausbildungsort, die Lehrpersonen und den zu vermittelnden Lehrinhalt (Stoff).

²⁾ Die juristische Grundausbildung kann gemeinsam mit anderen Kantonen durchgeführt werden. Entsprechende Verwaltungsvereinbarungen mit anderen Kantonen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³⁾ Die operative Durchführung der juristischen Grundausbildung kann mit Zustimmung des Regierungsrates auf geeignete Schulen übertragen werden.

§ 5. Verweisung auf die Gesetzgebung über das Staatspersonal

Bewilligung und Modalitäten des Besuchs der juristischen Grundausbildung durch Staatsangestellte richten sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ BGS 125.12.

³⁾ BGS 126.1.

§ 6. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Juristischen Kurse vom 13. Juli 1971¹⁾ ist aufgehoben.

§ 7. Inkrafttreten

¹⁾ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

²⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller

Staatschreiber

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement

BJD, Rechtsdienst Justiz (FF, 3)

Finanzdepartement

Mitglieder der Arbeitsgruppe (9; Versand durch Finanzdepartement)

Staatskanzlei (Sch/Stu, 2)

Staatskanzlei (San, Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (4)

GS

BGS

Parlamentdienste

Veto Nr. 75 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. August 2005.

Verteiler Verordnung

¹⁾ GS 85, 656 (BGS 128.111).